

# Eine Defension

(zur Uebung ausgearbeitet von Christoph Erich Weidemann,  
aus Hannover im Febr. 1765.)

Hochedelgebohrner,  
Hochgelahrter Herr Gerichts-Director,  
Hochgeehrtester Herr,

Eurer Hochedelgebohrnen Statte ich zuvörderst meinen gehorsamsten Dank ab, daß Dieselben mir sowohl meine Defension zu führen, als auch dieser wegen die Acten einzusehen hochgeneigtest verstaten wollen. Ich getraue mir, zur Bezeugung meiner Unschuld solche Gründe beizubringen, die von dem wider mich unverdienter Weise geschöpften Verdacht mich nicht nur bestreyen, sondern auch meinem gehorsamsten Suchen vom 13. Febr. 1753.

fol. 1.

Platz geben werden.

Man hat mir aufbürden wollen, als wenn mein Vorgeben, das Capital, so mein Ehemann der hiesigen Kirche schuldig geblieben ist, bezahlet zu haben, der Wahrheit nicht gemäß sey, folglich mich zu einer fallaria machen wollen. Diese harte Beschuldigung muß mir um so mehr zu Herzen gehen, als ich und mein Mann uns bisher redlich ernähret, und, wenn gleich unsere Umstände nicht allezeit erwünscht gewesen, dennoch uns redlich durchgeholfen haben. Bis auf dieses hat mir noch niemand Vorwürfe gemacht, daß ich jemals durch andere als erlaubte Mittel mir etwas zu erwerben gesucht hätte. Mir ist auch dergleichen nie in den Sinn gekommen. Noch weniger habe ich als eine einfältige Weibsperson jemals auf einen so fein ausgedachten und wohl überlegten Plan verfallen können, dessen man mich per indirectum beschuldigt, als wenn ich um mein Vorgeben wahrscheinlich zu machen, den Kirchenconsens selbst durchgestrichen, oder hätte durchstreichen lassen. Eure Hochedelgebohrne erlauben mir dahero, zu weiterer Ausführung meiner Unschuld aus dem ganzen Verlauf der Sache die Hauptumstände, worauf es jeso ankommt, herauszunehmen, und solche den Acten gemäß wahr zu machen.

Als der Kirchenconsens bey den Gerichten ausgefertigt war, so ist selbiger nicht mir oder meinem Manne, sondern sogleich dem Superintendentenbracht zugestellt worden. Dies ist ex actis ganz klar. Mein Mann, mit dem ich seit einiger Zeit in Uneinigkeith lebe, und der auch bey allem dem sich noch erbidet, die Kirche zu bezahlen,

fol. 18.

behauptet ausdrücklich, daß ihm der Consens zur Uebergebung an die Kirche nicht sey eingehändigt worden, und er ihn niemals in die Hände oder zu Gesicht bekommen habe,

fol. 17.

welche Aussage er hernach wiederholet, und endlich bestärket.

fol. 141.

Gleichwohl würde der Consens nothwendig meinem Manne, als den die Sache vorzüglich angehet, und nicht mir ertrabirt worden seyn. Das Gericht selbst kann zwar in dieser Sache nichts gewisses attestiren, „indem die Consense zwar dann und wann wohl, jedoch nicht immer „zu weiterer Beforgung ertrabirt würden.“

fol. 31.

X

Es

Es ergibt sich aber doch so viel daraus, daß es nur seltene Fälle sind, da die Consenſe den Schuldnern ertrahirt werden, welches die Worte:

„dann und wann wohl,,

offenbar anzeigen, zumal da es, wie ich selbst eingesteh, weit sicherer ist, wenn die Scheine von Gerichts wegen gleich den Gläubigern zugestellet werden. Da nun nach bekannten Rechtsregeln allezeit dasjenige präsumirt werden muß, was am häufigsten geschieht; so tritt auch hier eine rechtliche Vermuthung ein, welche die vorhin erwähnte Aussage meines Mannes bestätiget, und so lange wahr bleibt, bis das Gegentheil euidentiſſime erwiesen ist.

So viel bleibt allezeit unſtreitig gewiß, daß der seelige Herr Superintendent Bracht den in Frage stehenden Consens wirklich in Besitz gehabt habe. Er vertrat nebst den Vorstehern der Kirche die Stelle eines Gläubigers, mithin erforderte es sein Amt, für die Sicherheit der von der Kirche ausgeliehenen Gelder zu sorgen. Ist nun wohl mit dem geringsten Grade der Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er sich nicht weiter um den Consens, der statt der Schuldverschreibung ausgefertigt wurde, bekümmert, und nicht dafür gesorgt haben sollte, der Kirche die gehörige Sicherheit zu verschaffen? So widersprechend es an sich schon ist, das Gegentheil anzunehmen, so muß dieses um so mehr dahin fallen, als es gewiß ist, daß der seel. Herr Superintendent diesen Consens nothwendig brauchen mußte, um seine jährlich abzulegenden Rechnungen gehörig zu justificiren.

Seitdem mein Mann das in Frage stehende Capital gegen Verpfändung seines Hauses als ein Anlehen zu 5 Procent übernommen, und ich mich dafür als Selbstschuldnerin verbürget hatte; so gieng mein einziges Bestreben dahin, mich durch Bezahlung desselben von der grossen Last der jährlichen Zinsen zu befreien. Wir verkauften zu dem Ende einige Ländereyen an den Herrn Lieutenant Eschenbach für 160. Gulden, die wir baar erhielten, laut desselben eudlich bestätigten Attestats

fol. 147. und 209.

Freylich reichte diese Summe noch nicht hin, das Capital ganz abzutragen, und ich mußte daher erst auf mehrere Gelegenheit warten, Geld in die Hände zu bekommen. Ich versetzte nach und nach diejenigen Kleidungsstücke und Hausgeräthe, die ich einigermassen entbehren konnte, besage der Aussage meines Mannes fol. 18., und meiner Mutter fol. 139.; ob es gleich wider Wissen und Willen meines Mannes geschah, der auf eine langwierige und immer mehrere Schulden nach sich ziehende Art erst durch sein Handwerk das übrige zu erwerben gedachte. Endlich war ich um Michaelis des vorigen Jahres so glücklich, durch mein beständiges Anhalten meine Mutter zu erweichen, daß sie mir 100 Gulden, theils in Golde, theils in guten Gulden vorstreckte. Da ich nunmehr so viel Geld zusammen hatte, daß ich Capital nebst Zinsen vollständig berichtigen konnte, so begab ich mich einige Tage vor des seel. Superintendenten Absterben zu demselben, und bezahlte ihm das Capital zu 213 Rthlr. 19 gr. 4 pf. nebst von 2 Jahren her schuldig gewesenem Zinsen mit 32 fl. 18 gr., worauf der seel. M. Bracht den ermeldeten Consens mir statt der Quittung durchstreichen zurückgab, mit dem Vermelden, ich könnte selbigen gerichtlich casfiren lassen. Hierauf gieng ich ganz vergnügt, mich von der Schuldenlast befreuet zu haben, zu meiner Mutter, zeigte ihr den Consens mit den Worten: Gott lob und Dank, da habe ich nun den Consens wieder,

fol. 14. 15.

und



und verursachte auch nunmehr meinem Mann eine unversehene Freude. Allen diesem muß die wiederholte und beschworne Aussage meiner Mutter

fol. 139. b.

die hiebei nicht den geringsten Nutzen hoffen kann, um so mehr ein großes Gewicht geben, da diese als eine alte 70jährige Frau, die alle Tage den Tod vor Augen siehet, sich gewiß nicht würde haben bewegen lassen, bey einer ihr gleichgültigen Sache einen falschen Eyd zu schwören.

Aus dieser wahrhaften Geschichts-Erzählung erhellet nunmehr ganz klar, daß mein fol. 1. gethanes Ansuchen in allen Stücken der Wahrheit gemäß sey. Es wird mir also zu Beweisung meiner Unschuld nichts weiter obliegen, als noch dasjenige aus dem Wege zu räumen, was man hat einwenden wollen, mich eines begangenen falsi verdächtig zu machen.

Was I) das Zeugniß anbetrifft, so Lischka und Nebhun wider mich abgelegt haben, so muß solches als null und nichtig verworfen werden. Diese beyden haben einige Jahre bey mir zur Miethe gewohnt. Weil sie aber das schuldige Miethegeld nicht bezahlten; so habe ich sie ausziehen gerichtlich zwingen müssen, wie solches Eurer Hochedelgebühren noch erinnerlich seyn wird. Nach der Zeit haben sie mir beständig Schaden zuzufügen getrachtet, und sich feindselig gegen mich bewiesen, welches sich unter andern daraus ergiebt, daß testis primus mir zur Last legen will, als wenn ich alles Geld in Brandwein verthäre, da ich doch alle meine Bekannten und Nachbarn auffordern kann, ob sie mich jemals betrunken gesehen haben. Beyde Zeugen haben folglich nicht einmal die rechtliche Vermuthung vor sich, daß sie die Wahrheit sagen wollen;

L. 1. §. 24. D. de quæst.

L. 23. D. de testibus.

worauf in criminalibus um so mehr gesehen werden muß, als ad probanda delicta probationes luce meridiana clariores erforderlich sind.

Peinl. Halsger. Ordn. art. 66.

Wenn sie einen Consens gesehen haben; so kann es kein anderer seyn, als den ich fol. 113. beygebracht habe. Gesezt aber auch, sie hätten den streitigen Consens gesehen; so würde doch nichts weiter daraus folgen, als daß ich den Consens damals noch in Händen gehabt hätte. Wie wenig aber hieraus geschlossen werden könne, daß ich selbigen gar nicht gehörigen Orts eingeliefert hätte, erhellet aus den oben angeführten Gründen zur Gnüge.

Wenn II) die Brachtischen Erben durch ihre fol. 53. bis 37. beygebrachten Zeugen-rotulos erweisen wollen, daß der seel. Bracht sich gar nicht um die Einnahme der Kirchen-Gelder bekümmert habe; so erhellet doch a) aus des Ruffiers Matthäus und Johann Kaufmanns Aussage, daß der seel. Bracht von Joh. Mich. Eschnern Geld eincaßirt habe; Desgleichen müssen b) auch die vernommenen Altarleute ausdrücklich gestehen, daß der verstorbene Superint. von ein und andern wohl Geld eingenommen habe;

fol. 30.

wie denn auch c) der von mir producirte Joh. Christ. Müller seine fol. 104. niedergeschriebene Aussage eydlich zu bestärken sich nicht weigern wird, daß nemlich der seel. Bracht Consense angenommen, und ohne sie den Altarleuten zu geben behalten habe, wodurch zugleich dasjenige wegfällt, was die Brachtischen Erben zur Vermehrung des wider mich entstandenen Verdachts

fol. 42.

anfüg-

FK 2a 2800

rd 18

x 287 1583

Defension in puncto falsi.

anföhren wollen, daß der quaest. Consens nicht unter den vom Superint. Bracht  
ertradirten Consensen befindlich gewesen sey. Weit gefehlt also, daß diese  
Ausfagen wider mich etwas erweisen sollten, daß ich selbige vielmehr zu mei-  
nem Vortheil anwenden kann, da der seel. Superint. unstreitig durch seine Krank-  
heit, damit er schon befallen war, als ich ihm das Capital auszahlte, und sei-  
nen gleich darauf erfolgten Tod ist verhindert worden, die auszahlte Summe  
gehörig in Rechnung zu bringen, und mit den Vorsehern deswegen zu sprechen.

So kann auch III) nicht wider mich vrgirt werden, daß  
fol. 33.

attestirt worden, als wenn der quaest. Consens in den Kirchen-Rechnungen un-  
ter dem Capitel von der Einnahme nicht ersichtlich sey. Denn a) ist dieses als  
ein testimonium in propria causa anzusehen, welches also keinen Glauben ver-  
diener; b) ist auch dieser Einwurf an sich sehr unerheblich, da nicht Schuld-  
verschreibungen, sondern bezahlte Gelder unter die Einnahme gehören.

Noch weniger kann IV) daher etwas widriges für mich geschlossen werden,  
daß ich keine ordentliche Quittung producirt, sondern nur um die Cassation des  
Consenses angehalten habe. Es ist dieses nichts ungewöhnliches, indem ich den  
fol. 133. beygebrachten Consens auf gleiche Art habe cassiren lassen, worwider  
niemand das geringste einzuwenden gehabt. Zudem war des seel. Superint.  
Krankheit Schuld daran, daß er mir nicht eine ordentliche Quittung zustellte. Ich  
drang auch nicht ferner darauf, weil ich mich sicher genug glaubte, wenn ich nur  
den Consens in Händen hätte.

Bei so bewandten Umständen ist nicht die geringste Wahrscheinlichkeit ei-  
nes corporis delicti vorhanden. Vielmehr sind alle Gründe, daraus man ei-  
nen Verdacht wider mich hernehmen wollen, hinlänglich entkräftet worden, der-  
gestalt daß ohne offenbare Nullitäten zu begehen wider mich nichts weiters  
vorgenommen werden kann, quom non qualescunque sed probabiles coniectu-  
rae ad suppeditanda indicia desiderantur.

BOEHMER in Elem. iur. crim. §. 109.

Ich berufe mich darauf, daß nach Vorschrift der Rechte und aller Rechtsleh-  
rer Meynung ein jedweder actus so ausgelegt werden müsse, vt omnis falsitas  
excludatur, und daß das Gegentheil wahrscheinlich zu machen, evidentiissima  
coniecturae erfordert werden;

KRESS ad C. C. C. art. 112. 113. §. 9.

Ich berufe mich hiebey auf mein vorher geführtes Leben. Es kann mich  
niemand überführen, jemals dergleichen Laster begangen zu haben; sondern ein  
jeder wird und muß mir bezeugen, daß ich mich allezeit so aufgeführt habe,  
als es einem Christen anständig ist.

Ich schliesse hiermit meine Defension, in der rechtlichen Zuversicht, Eure  
Hochedelgebohrne werden in Betracht der von mir zu meiner Unschuld ange-  
führten Gründe nicht nur von allem fernern Verfahren gegen mich absehen;  
sondern auch meinem gehorsamsten Suchen vom 13. Febr. 1753. geneigtest de-  
feriren, und, da die Brachtischen Erben ohne alles Recht und Willigkeit die ein-  
zige Ursache zu diesem vergeblichen Proceß gegeben haben, selbige in die Unfo-  
sten verdammen. Ich verharre mit schuldigem Respect

Eurer Hochedelgebohrnen

Apolda den 1. Dec.  
1755.

gehorsamste  
Maria Bockim.

MC



# Eine Defension

(zur Uebung ausgearbeitet von Christoph Erich Weidemann  
aus Hannover im Febr. 1765.)

Hochedelgebohrner,  
Hochgelahrter Herr Gerichts - Director,  
Hochgeehrtester Herr,

Eurer Hochedelgebohrnen Statte ich zuörderst meinen gehorsamsten Dank ab, daß Dieselben mir sowohl meine Defension zu führen, als auch dieser wegen die Acten einzusehen hochgeneigtest verstaten wollen. Ich vertraue mir, zur Bezeugung meiner Unschuld solche Gründe beizubringen, die von dem wider mich unverdienter Weise geschöpften Verdacht nicht abzuwehren, sondern auch meinem gehorsamsten Suchen vom 13. Febr. fol. 1.

Platz geben werden.

Man hat mir aufbürden wollen, als wenn mein so mein Ehemann der hiesigen Kirche schuldig geblieben der Wahrheit nicht gemäß sey, folglich mich zu einer dieser harten Beschuldigung muß mir um so mehr zu meinem Mann uns bisher redlich ernähret, und, wie nicht allezeit erwünscht gewesen, dennoch uns recht. Bis auf dieses hat mir noch niemand Vorwürfe gemacht, andere als erlaubte Mittel mir etwas zu erwerben, oder dergleichen nie in den Sinn gekommen. Noch weniger fältige Weibsperson jemals auf einen so fein ausgedacht Plan verfallen können, dessen man mich per indirectum ich um mein Vorgeben wahrscheinlich zu machen, durchgestrichen, oder hätte durchstreichen lassen. Ich glaube mir dahero, zu weiterer Ausführung meine Verlaufs der Sache die Hauptumstände, worauf es annehmen, und solche den Acten gemäß wahr zu machen.

Als der Kirchenconsens bey den Gerichten aufgebracht nicht mir oder meinem Manne, sondern sonst gebracht zugestellet worden. Dies ist ex actis ganz dem ich seit einiger Zeit in Uneinigkeit lebe, und ich noch erbietet, die Kirche zu bezahlen,

fol. 18.

behauptet ausdrücklich, daß ihm der Consens zur Sache nicht sey eingehändigt worden, und er ihn niemals bekommen habe,

fol. 17.

welche Aussage er hernach wiederholet, und ehndlich

fol. 141.

Gleichwohl würde der Consens nothwendig diese Sache vorzüglich angehet, und nicht mir ertradirt selbst kann zwar in dieser Sache nichts gewisses annehmen, indem die Consense zwar dann und wann zu weiterer Besorgung ertradirt würden.

fol. 31.

X

